

**Nr.: BV-010/2014****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 18.03.2014  
09.05.2014Büro des  
Oberbürgermeisters  
Frau Silvia Steiner  
Tel.: 421-604  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-010/2014

**Betreff :**

Änderung der Vertreterregelung in den Gebietsänderungsverträgen mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna für TZV „Pratau-Kemberg,“

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Regelung im § 12 Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Pratau wie folgt zu ändern:

***Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Pratau mit Beschluss des Stadtrates.***

***Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Pratau erhält ein Vorschlagsrecht.***

**Satz 3:** Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Regelung im § 12 Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Seegrehna wie folgt zu ändern:

***Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Seegrehna mit Beschluss des Stadtrates.***

***Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Seegrehna erhält ein Vorschlagsrecht.***

**Satz 3:** Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Gebietsänderungsverträge mit den Gemeinden Pratau und Seegrehna im Jahr 1992 waren beide Gemeinden Mitglieder des TZV „Pratau-Kemberg“ In den Gebietsänderungsverträgen wurde auf Forderung der Gemeinden vereinbart, dass diese Mitgliedschaft auch nach dem Beitritt zur Lutherstadt Wittenberg aufrecht erhalten bleibt. Um die Interessen der Ortsteile ausreichend zu wahren, wurden in den Gebietsänderungsverträgen folgende Regelungen aufgenommen:

- (stimmberechtigte) Vertreter in der Verbandsversammlung werden durch Beschluss des Ortsrates bestimmt
- (stimmberechtigte) Vertreter in der Verbandsversammlung müssen in dem jeweiligen Ortsteil wohnen
- an den Verbandsversammlungen sollen die jeweiligen Ortsbürgermeister und die Vorsitzender des Ortsausschusses (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Auf Grundlage dieser Regelung in Verbindung mit der Verbandssatzung hat die Lutherstadt Wittenberg bis zum heutigen Tag in der Verbandsversammlung des TZV „Pratau-Kemberg“ zwei stimmberechtigte Mitglieder.

Für den Ortsteil Pratau nehmen diese Aufgabe Volker Glatz (1. Vertreter der Lutherstadt Wittenberg) und Kurt König (Stellvertreter des 1. Vertreters) wahr (Beschluss Nr. I/33-2-09 vom 19.08.2009).

Für den Ortsteil Seegrehna nehmen / nahmen diese Aufgabe Reinhard Hänsch (2. Vertreter der Lutherstadt Wittenberg) und ehemals Andreas Günther (Stellvertreter des 2. Vertreters) wahr (Beschluss Nr. I/33-2-09 vom 19.08.2009).

Die gesetzliche Regelung im Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 gibt im

§ 85 Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und  
Eingliederung von Zweckverbänden

den rechtlichen Rahmen für die Schaffung von größeren Strukturen bezüglich der Trink- und Abwasserzweckverbände vor.

Es ist zu erwarten, dass dieser Prozess in der kommenden Legislaturperiode realisiert wird. Um in diese Prozess wirksam handeln zu können, ist es erforderlich in der Verbandsversammlung Vertreter zu haben, die nicht nur die Interessen eines Ortsteils, sondern die gesamtstädtischen Interessen im Blick haben und die bevorstehenden Entscheidungen sachkundig vorbereiten können.

II. Beschlussgegenstand

Es wird vorgeschlagen, die folgenden Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen ersatzlos zu streichen:

zu 1.:

- Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Pratau  
§ 12 Trinkwasserversorgung

**Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Pratau mit Beschluss des Stadtrates.**

***Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Pratau erhält ein Vorschlagsrecht.***

Satz 3 „Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.“

zu 2.:

- Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Seegrehna  
§ 12 Trinkwasserversorgung

***Satz 2: Die Besetzung der Stellen im Vorstand und in der Verbands-versammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Seegrehna mit Beschluss des Stadtrates.***

***Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Stadtrat über die Besetzung der Stelle, der Ortschaftsrat Seegrehna erhält ein Vorschlagsrecht.***

Satz 3 „Bei der Bestimmung der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Vertreter in einem Ortsteil nach § 2 Abs. 2 wohnhaft sind.“

Rechtliche Grundlagen:

Die Möglichkeit für die Änderung der Gebietsänderungsverträge ergibt sich aus § 22 der Gebietsänderungsverträge ausschließlich zum Ende der Kommunalwahlperiode.

Folglich würde die beabsichtigte Änderung der Gebietsänderungsverträge nicht in die bestehende Vertreterentsendung eingreifen, für die nach der Kommunalwahl erforderliche Neuwahl der Vertreter jedoch die Auswahlmöglichkeit erweitern.

§ 22 Revisionsklausel

Die Vorschriften dieses Vertrages kann die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder im Einvernehmen mit dem Ortsausschuss (Ortsrat, § 21 Abs. 3) ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung ist nur zum Ende einer Kommunalwahlperiode zulässig.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 44 (3) Ziffer 14 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, da die Änderung der Gebietsänderungsverträge den gleichen Formvorschriften folgen muss, wie deren Abschluss. Allerdings bedarf die beabsichtigte Änderung der Gebietsänderungsverträge unter Beachtung der §§ 17 und 18 GO LSA nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

III. Anlage:

- Wassergesetz (WG LSA § 85)
- Auszüge §13 der Gebietsänderungsverträge Pratau und Seegrehna
- ***Protokollauszüge der Ortschaftsratssitzungen Seegrehna vom 07.04.2014 und Pratau vom 23.04.2014***